

Gemeinde Putzbrunn
Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn

§ 1
Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Putzbrunn und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen. Das Bürgerhaus steht politischen Parteien und Gruppierungen für die Durchführung ortsbezogener Veranstaltungen offen.

(2) Das Bürgerhaus Putzbrunn wird von der Gemeinde Putzbrunn betrieben und verwaltet. Dies gilt auch für die mobile Bühne und die Festzeltgarnituren.

(3) Das Bürgerhaus ist grundsätzlich zu den Öffnungszeiten der Bücherei (auch Kartenvorverkauf) öffentlich zugänglich.

§2
Benutzungsverhältnis

(1) Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertreters der Gemeinde, die Überlassung der Räume und Einrichtungen mit einem Mietvertrag zu regeln. Für die Nutzung der mobilen Bühne und der Festzeltgarnituren wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. In beiden Fällen entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis.

(2) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Putzbrunn (Vermieterin) unverbindlich.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume und Einrichtungen sowie der Nutzungsgegenstände besteht nicht.

§3
Mieter/Veranstalter

(1) Veranstalter für die definierten Räume ist der im Mietvertrag angegebene Mieter; eine Untervermietung bzw. eine unentgeltliche Überlassung ist untersagt.

(2) Der Veranstalter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mieträume anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.

(3) Der Mieter ist als Veranstalter auf allen, die Veranstaltung betreffenden Drucksachen kenntlich zu machen.

§4
Mietdauer

(1) Eine Nutzung ist nur innerhalb der im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Zeit zulässig. Änderungen der Mietdauer bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde und sind entgeltpflichtig.

(2) Erforderliche Auf- und Abbautage gelten dabei als Bestandteil der Veranstaltung.

§5 Mietzins

- (1) Der Mietzins richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die gemeindlichen Einrichtungen und Nutzungsgegenständen gültigen Entgeltordnung.
- (2) Die vereinbarte Miete sowie die Kautions müssen zwei Wochen vor dem bestätigten Termin auf dem Konto der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.

§6 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde den Ablauf der Veranstaltung im Wesentlichen schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Ergibt sich gegenüber dem abzuschließenden Mietvertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (4) Die Benutzung der technischen Einrichtungen erfordert die Anwesenheit geschulten Hauspersonals. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall die Anwesenheit technischen Personals zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (5) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzes entsprechend der gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

§ 7 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Die in der Versammlungstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen von vereinbarten Bestuhlungs- und Betischungsplänen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot.
- (3) Offenes Feuer, auch pyrotechnische Effekte oder Nebel auf der Bühne muss der Gemeinde bei Vertragsabschluss bekannt gemacht werden.
- (4) Die Dekoration der überlassenen Räume durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Die Mitnahme von Garderobe und Schirmen in die Säle und auf die Galerie ist untersagt.
- (6) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Bühne ist untersagt. Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist verboten.

(7) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass keine Belästigung der Nachbargrundstücke erfolgt. In dieser Zeit ist auch die Anlieferung direkt zur Bühne über die dafür vorgesehenen Zuwegungen untersagt.

(8) Eingebrachte Gegenstände wie Dekorationen usw. sowie vom Veranstalter verursachter bzw. eingebrachter Müll sind vom Veranstalter innerhalb der Mietdauer vollständig zu entfernen und über den Müllraum zu entsorgen. Nach Ablauf der Mietdauer können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Bei Veranstaltungen die nach 19.00 Uhr enden und für die nicht die Anwesenheit eines gemeindlichen Mitarbeiters notwendig ist, wird dem Veranstalter ein Schlüssel übergeben. Der Veranstalter ist in diesem Fall dafür verantwortlich, dass das Bürgerhaus nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß abgeschlossen (Fenster und Türen) ist.

(9) Nach Ende der Mietdauer hat der Mieter die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Hierzu findet eine Übergabe mit einer/m Mitarbeiter/in der Gemeinde statt.

§8 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen des Bürgerhauses bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Gemeindebereiches Werbung nur im Rahmen der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Putzbrunn zulässig ist. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten und mit Bußgeld bewehrt. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an das Ordnungsamt der Gemeinde zu richten.

§9 Garderoben

Der Garderobendienst obliegt dem Veranstalter. Er trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Er kann im Bürgerhaus die vorhandene Garderobe anmieten.

§ 10 Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

(1) Vorhandene technische Einrichtungen können zu einem in der jeweils gültigen Entgeltordnung vorgesehenen Entgelt gesondert angemietet werden. Die Bestuhlung und das Aufstellen von Tischen ist nur durch die Gemeinde selbst möglich und kann entsprechend den in der Entgeltordnung vorgesehenen Entgelten beauftragt werden. Ausnahmen für örtliche Vereine und Organisationen sind möglich.

(2) Die technischen Einrichtungen des Bürgerhauses sind grundsätzlich vom Personal der Gemeinde zu bedienen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

§ 11 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 12

Bewirtschaftung im Bürgerhaus Putzbrunn

(1) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Bürgerhauses erfolgt grundsätzlich durch den Pächter der Gaststätte im Bürgerhaus.

(2) Den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie Putzbrunner Bürgern kann nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung gestattet werden, in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses eine selbständige gastronomische Bewirtschaftung vorzunehmen. Sofern hierfür die Nutzung der Cateringküche im Bürgerhaus notwendig ist, muss hierfür ein gesonderter Mietvertrag mit dem Pächter der Gaststätte im Bürgerhaus abgeschlossen werden.

(3) Dem Veranstalter kann nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung gestattet werden, in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses Programme, Tonträger selbständig zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

§ 13

Steuer, Abgaben und Genehmigungen

(1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

(2) Insbesondere ist der Veranstalter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltung (z. B. Karten- und Programmverkauf) gegebenenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden sowie gegebenenfalls KünstlerAltersversorgungsabgaben und Ausländerlohnsteuer termingerecht abzuführen.

(3) Mit Abschluss des Mietvertrages oder der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß Art. 19 LStVG rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen.

§14

Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Im Bedarfsfall veranlasst die Gemeinde den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.

§15

Hausrecht

(1) Der Gemeinde steht in allen Räumen des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu.

(2) Die Gemeinde beauftragt hierzu Dienstkräfte, welche das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern ausüben. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Den von der Gemeinde beauftragten Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

(4) Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer des Bürgerhauses, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus dem Bürgerhaus zu verweisen.

§ 16 Mobile Bühne und Festzeltgarnituren

Die im Bauhof vorgehaltene mobile Bühne und die Festzeltgarnituren können von in Putzbrunn ansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien und Organisationen angemietet werden. Für die Anmietung wird eine Miete entsprechend der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Rechnung gestellt. Ebenso ist eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) zu leisten.

Bühnenteile der mobilen Bühne und die Festzeltgarnituren müssen bei einer Vermietung beim Bauhof innerhalb der Dienstzeiten abgeholt und nach der Nutzung wieder beim Bauhof abgegeben werden. Dabei ist die Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde sowie ein Nachweis der gezahlten Miete und Sicherheitsleistung vorzulegen. Für das Aufstellen der Mobilen Bühne erfolgt eine Unterweisung durch einen Mitarbeiter des Bauhofes.

Die Mobile Bühne und die Festzeltgarnituren sind während der Ausleihe pfleglich zu behandeln. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Reinigung der Mobilen Bühne darf nur entsprechend der Pflegeanleitung des Herstellers erfolgen.

§ 17 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Der Vermieter ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung die Bestimmungen des jeweiligen Miet- bzw. Nutzungsvertrages.

(3) Für die Beschädigung, Wertminderung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, Dasselbe gilt für Wertgegenstände aller Art, Kleidung etc., die in den Garderoben abgelegt werden.

(4) Die Gemeinde kann zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen.

§18 Sonstiges

Über Abweichungen von der Benutzungsordnung sowie von der jeweils geltenden Entgeltordnung entscheidet die Gemeinde. Sie gelten nur in Schriftform.

§ 19 Verstöße

(1) Der Veranstalter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

(2) Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

§ 20 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung, Kündigung

(1) Führt der Mieter aus einem nicht von der Gemeinde zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis zu drei Monate vor der Veranstaltung 10 %
- bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 %
- danach 100 % des Benutzungsentgeltes zzgl. der der Vermieterin tatsächlich entstanden Kosten.

Sofern der Raum anderweitig vermietet werden kann, sind nur die der Vermieterin tatsächlich entstanden Kosten durch den Mieter zu ersetzen.

(2) Kann die vertraglich vereinbarte Vermietung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen beide Vertragsparteien die ihnen bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

(3) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund den Mietvertrag fristlos kündigen. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter, z.B.

- wenn die Mieter oder die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbracht wird;
- wenn die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
- wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.